

**Förderverein Kirchenmusik in der
Propsteikirche St. Clemens e. V.
- Satzung -**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirchenmusik in der Propsteikirche St. Clemens“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Telgte.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie die
- Förderung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung, Pflege und Unterstützung der Kirchenmusik in der Propsteikirche St. Clemens in Telgte.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an der Förderung der Kirchenmusik in der Propsteikirche St. Clemens Telgte interessierte natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch jederzeit mögliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Einhaltung einer Frist bedarf es dabei nicht.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch den Vorstand unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein werden überzahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz, der höchstens das Zweifache des jährlichen Mindestbeitrags betragen darf.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Einberufung kann mündlich oder schriftlich in Briefform oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Die Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Mit der Ladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen,
 - c) Entgegennahme des Berichts des/der Schatzmeister/s/in und der Kassenprüfer/innen,

- d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Entscheidung über die Berufung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in geleitet. Soweit in dieser Satzung nicht andere Regelungen getroffen werden, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und durch den/die Schriftführer/in protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Leiter/in der Mitgliederversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (5) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Schatzmeister/in,
 - e) dem/der Propsteikantor/in
 - f) einem vom Kirchenvorstand benannten Mitglied.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende von dieser Befugnis nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Auf Antrag mindestens eines Zehntels der anwesenden Mitglieder findet geheime Wahl statt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Abweichend von der Regelung des § 7 Abs. 3 g) kann der Vorstand Änderungen und Ergänzungen der Satzung vornehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über notwendige Mehrheiten bei Wahlen und Beschlüssen und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Telgte, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mit-

gliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 22. April 2013 von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Telgte, den 22. April 2013

Anmerkung: Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.06.2013 wurde § 5 geändert und § 8 Abs. 4 angefügt.